



HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2020

Kleine Anfrage

Walter Wissenbach (AfD), Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 09.11.2020

Lärmmessungen durch die Polizei

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Lärmschutz ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt, u.a. im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG), dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (16. BImSchV).

Für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Umwelt- und Ordnungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zuständig, teilweise jedoch auch die Polizeibehörden., u.a. nach § 1 HSOG und §163 StPO bei Störungen von nicht verbotenen Versammlungen nach § 21 VersG durch Verlärmung.

Nicht selten werden zur verbotenen Störung von politisch missliebigen Veranstaltungen und Versammlungen Trillerpfeifen, Vuvuzelas, Megaphone oder Lautsprecheranlagen eingesetzt.

Die zuständigen Polizeibehörden sind jedoch – im Gegensatz zu den Ordnungsbehörden – im Regelfall nicht mit geeichten Geräten zur Messung des Schalldruckpegels ausgestattet und können daher im Einzelfall einen Verstoß nicht rechtssicher verifizieren.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sind in Hessen sämtliche Polizeibehörden mit Geräten zur Messung des Schalldruckpegels ausgestattet?
- Frage 2. Falls erstens unzutreffend: Welche sind dies?
- Frage 3. Falls erstens unzutreffend: Wie können Polizeibeamte ohne Messgeräte bei einem entsprechenden Verdacht feststellen, ob ein Verstoß gegen Lärmschutzbestimmungen vorliegt?
- Frage 4. Falls erstens unzutreffend: Plant die Landesregierung, zukünftig sämtliche Polizeidienststellen mit entsprechenden Messgeräten auszustatten?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Ausnahme des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums verfügen in Hessen alle sieben Flächenpolizeipräsidien über Geräte zur Schallpegelmessung. Eine Anschaffung weiterer Schallpegelmessgeräte ist derzeit nicht geplant.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Geräte originär für die Überwachung des Straßenverkehrs vorgesehen sind, z.B. um Manipulationen an Abgasanlagen von Kraftfahrzeugen und Krafträdern zu erkennen. Die vorhandenen Geräte dienen der Verdachtschöpfung im Straßenverkehr. Aufgrund der technischen Beschaffenheit sind sie darüber hinaus zumeist nicht oder nur eingeschränkt zur Überwachung von Lärmschutzbestimmungen außerhalb des Straßenverkehrs geeignet.

Sofern der Lautstärkepegel im Einzelfall die auditive Wahrnehmung auf den Verstoß gegen Lärmschutzbestimmungen hindeutet, kann die Polizei auch ohne Messgeräte präventiv-polizeiliche Maßnahmen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) durchführen oder Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufnehmen. Hierbei gilt der Opportunitätsgrundsatz. Auch im Rahmen eines Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 21 Versammlungsgesetz (VersG) kommt es nicht auf die Überschreitung eines konkreten Richtwertes und somit nicht auf die Verfügbarkeit eines Messgerätes an.

Wiesbaden, 18. Dezember 2020

Peter Beuth